

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. Mai 2016

442

<b>EINGANG GR</b> 15. Juni 2016			
GRG Nr.	16	GE 2	24

### **Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG; RB 450.1). Mit der Vorlage wird die vom Grossen Rat am 13. August 2014 erheblich erklärte Motion „Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit“ umgesetzt.

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Inhalt der Motion**

Die am 26. Juni 2013 eingereichte Motion „Hinweisinventare ohne Verbindlichkeit“ verlangt, den mit der Marginalie "Andere Massnahmen des Kantons" bezeichneten § 20 TG NHG mit einem dritten Absatz wie folgt zu ergänzen: "Kantonale Inventare, Dokumentationen, Bestandesaufnahmen und analoge Unterlagen sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend."

Der Vorstoss wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die kantonalen Inventare erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden und betroffenen Grundeigentümer hätten, ohne sich dafür auf genügende rechtliche Grundlagen abstützen zu können oder in einem "rechtsstaatlich akzeptablen Verfahren" erlassen worden zu sein. Obwohl das TG NHG auch die Bereiche "Natur- und Landschaftsschutz" sowie "Archäologie" regelt, zielt der Vorstoss gemäss Begründung einzig auf die entsprechende Grundlagenarbeit des Amtes für Denkmalpflege, insbesondere auf dessen "Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Thurgau", welches seit 2012 unter der Bezeichnung „Denkmaldatenbank“ im ThurGIS geführt wird.

## **2. Beantwortung durch den Regierungsrat**

In seiner Beantwortung vom 14. Juni 2014 hatte der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Dabei wies er unter anderem darauf hin, dass es gemäss § 10 TG NHG primär Pflicht der Gemeinden sei, den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Damit die Gemeinden ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen könnten, seien sie auf entsprechende Grundlagen angewiesen. § 2 Abs. 2 TG NHG verweise diesbezüglich auf die einschlägigen Inventare sowie die Sach- und Richtpläne von Bund, Kanton und Gemeinden, aus welchen sich primär Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben würden. Vor diesem Hintergrund sei im Kapitel „1.9 Kulturobjekte“ des aktuellen kantonalen Richtplans festgelegt worden, dass die Gemeinden den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Bauten „auf der Basis der Hinweisinventare“ zu regeln hätten. Mit der Festsetzung im kantonalen Richtplan und dem gesetzlichen Verweis auf die einschlägigen Inventare sei lediglich behördenverbindlich, dass die Gemeinden überall dort, wo sich aus den entsprechenden Quellen Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben würden, die Notwendigkeit allfälliger Schutzanordnungen prüfen müssten. Die Inventare selbst seien daher schon heute nicht behördenverbindlich.

Der Regierungsrat wies auch darauf hin, dass der neue § 20 Abs. 3 an der sich aus dem oben dargelegten Zusammenspiel der §§ 2 und 10 TG NHG ergebenden Verpflichtung der Gemeinden zur Konsultation und Würdigung der einschlägigen Inventare nichts ändern werde. Soweit die Gemeinde von dieser Verpflichtung hätten befreit werden sollen, hätte allenfalls § 2 TG NHG entsprechend geändert werden müssen.

## **3. Parlamentarische Diskussion**

Die Mehrheit des Grossen Rates folgte in der parlamentarischen Beratung den Argumenten der Motionäre. In der Praxis würden die vom Amt für Denkmalpflege nach rein fachlichen Grundsätzen erarbeiteten Inventare als verbindliche Grundlagen für die von den Gemeinden verlangte Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Objekten herangezogen. Damit käme den Inventaren mindestens faktisch eine behörden- oder gar eigentümergebundene Wirkung zu, ohne dass ein entsprechendes rechtsstaatliches Verfahren durchlaufen werde. Die Motion wurde schliesslich mit 73 zu 39 Stimmen erheblich erklärt.

### **II. Umsetzung der Motion**

Der neue § 20 Abs. 3 TG NHG entspricht wörtlich dem Motionsantrag. Die Formulierung „Kantonale Inventare, (. . .)“ führt dazu, dass die Bestimmung alle übrigen Grundlagen des Bundes oder auch der Gemeinden nicht erfasst.

### **III. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*

**Beilage**

Entwurf des Regierungsrates